

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 143.

Freitag den 22. Mai.

1868.

## Bekanntmachung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Gelegenheit der am 23. und am 24. d. M. stattfindenden Rennen haben wir für nöthig erachtet, folgende Anordnungen zu treffen:

- 1) An beiden Tagen sind Nachmittags von 1—7 Uhr der Scheibenweg vom Schleußiger Wege ab bis zum Johannaparkwege und der Schleußiger Weg von der Brandbrücke ab bis zum Kirchwehrl für den öffentlichen Fahr- und Reitverkehr, ingleichen der Scheibenweg vom Schleußiger Wege ab bis zum Scheiben-Gehölz auch für den Fußverkehr **gesperrt**.
- 2) Wagen und Reiter, die in die Rennbahn gelangen wollen, haben den Hinweg über die Braustraße und den Schleußiger Weg, den Rückweg durch das Scheibengehölz und den Johannapark-Weg zu nehmen.
- 3) Diejenigen Wagen, welche nur bis an den Eingang zur Rennbahn bei der Einmündung des Scheibenwegs in den Schleußiger Weg fahren, haben den Rückweg ebenfalls über die Braustraße zu nehmen.
- 4) Auf der Zeitzer Straße, der Braustraße, dem Schleußiger Wege haben alle Wagen **rechts** zu fahren und sich streng in der Reihenfolge zu halten.
- 5) Auf dem Schleußiger Wege darf kein Wagen halten.

Wir bringen diese Anordnungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß unsere Organe angewiesen sind, die Beobachtung derselben auf das Strengste zu überwachen.

Leipzig, den 20. Mai 1868.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Rüder.

## Bekanntmachung, das Besprengen der Straßen betreffend.

Durch unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 stellten wir das zur Besprengung der Straßen erforderliche Wasser aus der neuen Wasserkunst den Straßenanwohnern unentgeltlich zur Verfügung mit der ausdrücklichen Weisung, daß das Besprengen selbst den letzteren überlassen werden müsse. Um aber diese dem Gemeinwohl der Hausbesitzer anempfohlene Maßregel möglichst ausgedehnt, zugleich aber auch möglichst geordnet zur Ausführung gebracht zu sehen, empfahlen wir ferner die Bildung von Sprengvereinen und forderten deshalb zur Anmeldung im Bureau der Wasserkunst auf. Dieses Anerbieten hat jedoch nur geringe Benutzung gefunden, die letzterwähnte Aufforderung aber gar keinen Erfolg gehabt. Zugleich aber haben wir in Erfahrung gebracht, daß vielfach die Ansicht herrscht, als ob nur den erwähnten Sprengvereinen, nicht aber den einzelnen Hausbesitzern zum Besprengen der Straßen Wasser aus der Wasserkunst unentgeltlich abgegeben werde. Zur Beseitigung dieses Irrthums erläutern wir daher unsere Bekanntmachung vom 9. Mai 1866 ausdrücklich dahin:

daß es jedem Hausbesitzer, in dessen Grundstück die Wasserleitung eingeführt worden ist, freisteht, diese seine Hausleitung auch zum Straßensprengen ohne Bezahlung eines besonderen Wasserzinses dafür zu benutzen.

Je häufiger aber von dieser Bestattung Gebrauch gemacht wird, um so mehr ist es angezeigt, Vorkehrungen gegen unnütze Verschwendung des Wassers und gegen Zerstörung des Straßenkörpers, so wie dagegen zu treffen, daß das in den Straßen verkehrende Publicum durch das Straßensprengen nicht behelligt oder gar geschädigt werde. Deshalb ordnen wir hierdurch an, daß

- 1) nicht mit dem Schlauchrohr, sondern nur mit der Brause gesprengt,
- 2) der Ausflußhahn nur höchstens bis zur Hälfte beim Sprengen geöffnet und
- 3) das Besprengen selbst nicht im weiten Bogen, sondern nur mit niedrig gehaltenem, zur Straße geneigtem Schlauche bewirkt werden darf.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Strafe geahndet werden.

Im Uebrigen empfehlen wir dringend beim Sprengen größte Vorsicht und Rücksichtnahme gegen das verkehrende Publicum, indem wir noch besonders darauf hinweisen, daß die Sprengenden für jeden durch sie, sei es aus frevelndem Muthwillen, sei es durch Unvorsichtigkeit, verursachten Schaden neben den verwirkten Strafen aufzukommen haben.

Durch vorstehende wohlhabend-polizeiliche Bestimmungen wird an dem Regulative für Benutzung der Wasserkunst etwas nicht geändert, insbesondere aber bleibt die Benutzung des aus derselben entnommenen Wassers zu anderen, als den vorbezeichneten und den durch die Anmeldung zur Wasserleitung declarirten Zwecken nach wie vor verboten.

Leipzig, den 17. Mai 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Ritscher, Ref.

## Bekanntmachung,

### Ausfuhr von Branntwein betr.

Vom 1. Juli dieses Jahres an wird das großherzoglich sächsische Steueramt zu Eisenach aus der Zahl derjenigen Stellen ausscheiden, welche für die mit dem Ansprüche auf Steuer-Rückvergütung ausgehenden Branntweinsendungen die Ausgangsbekcheinigungen zu erteilen haben, auch das demselben zustehende Befugniß zur Revision und Abfertigung derartiger Branntweinsendungen zurückgezogen werden. Es wird daher vom gedachten Zeitpunkte an für die Export-Abfertigung derartiger Sendungen Seiten der betheiligten Gewerbetreibenden auf die Wahl anderer competenten Abfertigungsämter Bedacht zu nehmen sein, als in welcher Beziehung zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß diese Abfertigung auch im Versendungsorte selbst erfolgen kann, sobald sich daselbst nur eine dazu befugte Abfertigungsstelle befindet. In Leipzig wird künftighin auch der auf der Thüringer Eisenbahn zum Export gelangende Spiritus nur bei der Steuer-Stelle am bayerischen Bahnhofs abgefertigt und nach Befinden sodann auf der Verbindungsbahn der Thüringer Bahnverwaltung zugeführt werden. Ueber die diesfälligen näheren Bestimmungen wird das Hauptzollamt Leipzig auf Anfragen Auskunft erteilen.

Dresden, am 9. Mai 1868.

Königliche Zoll- und Steuer-Direction.  
Lehmann. Dr. Ebe.